

2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Ennigerloh
- Erschließungsbeitragssatzung vom 20.03.1991 -
vom 10.09.2002

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Ursprungssatzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 2

(1) bis (5) unverändert

(6) Die in Absatz 1 angegebenen Maße vergrößern sich für den Bereich einer Wendeanlage um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Erschließungsanlagen bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung geänderte Bestimmung der Erschließungsbeitragssatzung vom 20.03.1991 der Stadt Ennigerloh außer Kraft.